

Vorlage Nr.: **2021/1429**

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **KONS**

Neufassung Dienstanweisung - Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Verwaltungsrat KONS	29.10.2021	3		X	zustimmend
Personalausschuss	17.12.2021	1	X		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Personalausschuss entscheidet nach Vorberatung im Verwaltungsrat Badisches Konservatorium, dass die Dienstanweisung für die beschäftigten Lehrkräfte des Badischen Konservatoriums in der Fassung vom 9.11.2021 eingeführt wird.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Einleitung

Am Badischen Konservatorium ist derzeit eine allgemeine Dienstanweisung für alle pädagogisch Beschäftigten aus dem Jahre 1983 gültig. Zuletzt wurde eine Aktualisierung im Jahre 2001 unter der damaligen Amtsleitung angestrebt, die allerdings im Verlauf der Verhandlungen mit dem örtlichen Personalrat (ÖPR) nicht zum Abschluss kam. Verhandlungen zwischen der Direktion des Badischen Konservatoriums (KONS) und dem ÖPR zu einer Neufassung der Dienstanweisung von 1983 mussten 2001 trotz externer Mediation ergebnislos abgebrochen werden. Da sich mittlerweile seit 1983 sämtliche Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe, sowie Arbeitsbereiche und Verhaltensregeln am KONS grundlegend verändert haben, ist es im Sinne eines verlässlichen, transparenten und strukturierten Arbeitsablaufs der Dienststelle dringend geboten diese zu überarbeiten und zu aktualisieren. Die Dienstanweisung soll die Beschäftigten über ihre dienstlichen Pflichten aufklären und über wesentliche Bestimmungen und gesetzliche Vorgaben informieren, die bereits in anderen übergeordneten Regelwerken festgelegt sind (z.B. Rahmendienstvereinbarung Stadt Karlsruhe, TVöD Musikschullehrkräfte).

In der Historie hat sich eine Einigungsfindung mit dem ÖPR zu verschiedenen Themen oft als sehr schwierig erwiesen. Die Umsetzung einer traditionell guten Zusammenarbeit zwischen ÖPR und Amtsleitung, der Karlsruher Weg, der die Stadtverwaltung prägt, ist am KONS unüblich. Ein Beleg hierfür sind auch die hohen Anwaltskosten von rund 6.000,- €, die der ÖPR in den vergangenen zehn Jahren durch seine Beauftragungen verursacht hat. Amts- und stadinterne Beratungsmöglichkeiten angeboten durch den Gesamtpersonalrat (GPR) oder dem Personal- und Organisationsamt (POA) als Fachamt waren dem örtlichen Personalrat nicht ausreichend. Das ist ungewöhnlich.

Aktueller Sachstand

Mit der jetzigen Amtsleitung konnte in sechs Sitzungsterminen von Februar bis Ende März 2021 zwischen Direktion und dem örtlichen Personalrat für eine Neufassung der Dienstanweisung auf Grundlage des Musters vom Landesverband der Musikschulen in wesentlichen Punkten keine Einigung erzielt werden. Daraufhin wurde von der Direktion die Einleitung eines Stufenverfahrens gemäß Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) beantragt, mit dem Ziel der Behandlung vor dem Personalausschuss.

Um den Einigungswillen der Stadt bzw. der Direktion zu unterstreichen, wurde das Stufenverfahren zunächst zurückgezogen, um weitere Verhandlungsrunden im Rahmen einer Schlichtung in Abstimmung mit dem Dezernat 3 innerhalb von fünf Sitzungsrunden durchzuführen. In diesen Verhandlungen konnte bezüglich der Deputatsberechnung, den allgemeinen Dienstpflichten und Verhaltensregeln eine Einigung erreicht werden, nicht jedoch hinsichtlich dem **Arbeitszeitrahmen** (Zustimmung hierzu erfolgte inzwischen am 9.11.2021), dem **Ferienüberhang** und der **Verpflichtung zum Dienst bei Veranstaltungen** der Musikschule. Daher führt die Verwaltung das Stufenverfahren gemäß LPVG mit der Behandlung im Personalausschuss durch.

Als Anlage liegt die Dienstanweisung bei. Der Inhalt in blauer Schrift (alt) entspricht dem Stand vor den Gesprächen mit Direktion, örtlichem Personalrat und dem Dezernat 3. Der Inhalt in roter Schrift (neu) entspricht dem Gesprächsergebnis nach den Gesprächen. Die zwei Kernpunkte des Dissens zwischen dem örtlichen Personalrat und der Stadtverwaltung sind die Punkte **4.2** und **5.1**.

Der Punkt 4.2 beschäftigt sich mit der Thematik des Ferienüberhangs

“Für die vollständige Umlegung des Ferienüberhangs können die Lehrkräfte während der Schulferien außerhalb ihres tariflichen Urlaubs mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zum Dienst herangezogen werden. Bei einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft sind dies 3,5 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Bei

teilzeitbeschäftigten Lehrkräften reduziert sich diese Verpflichtung entsprechend des Beschäftigungsumfangs. Im Falle einer angezeigten Nebentätigkeit oder im Falle von beantragtem und genehmigtem Urlaub kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht zum Dienst verpflichten.“

Das Badische Konservatorium bietet Unterricht nur in der Schulzeit und nicht in den Schulferien an. Da der tarifliche Urlaubsanspruch geringer als die Schulferientage ist, entsteht ein Ferienüberhang. Dieser Ferienüberhang wird nur teilweise durch eine Aufstockung der wöchentlichen Unterrichtsleistung ausgeglichen. Eine Regelung zu den Einsatzzeiten in den Ferien bzw. unterrichtsfreien Zeiten fehlt bisher gänzlich.

Es bestand zunächst eine Uneinigkeit bezüglich der Berechnungsmethode und der Anzahl der Ferientage die zu berücksichtigen sind. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Ferientage variiert in der Literatur aufgrund der beweglichen Ferientage und Feiertage sowie der Umsetzung des TVöD. Um eine Gleichbehandlung mit den Mitarbeitenden in der Stadt zu erreichen, haben sich beide Seiten darauf verständigt die durchschnittlichen Wochenfeiertage sowie Ferientage der vergangenen elf Jahre heranzuziehen.

Auf Basis einer Berechnungsgrundlage vom örtlichen Personalrat wurde festgestellt, dass der Ferienüberhang 3,5 Arbeitstage im Jahr beträgt und somit 1,5 Tage weniger als ursprünglich von der Verwaltung vorgesehen.

Standpunkt örtlicher Personalrat

Der Personalrat ist sich mit der Direktion grundsätzlich über die Berechnungsmethode und den zusätzlichen Arbeitsanspruch von 3,5 Arbeitstagen im Jahr einig. Der PR lehnt die Erhöhung der Arbeitsleistung um 3,5 Tage dennoch ab, da dies eine Erhöhung der Arbeitszeit für die Beschäftigten bedeuten würde.

Standpunkt Verwaltung

Die Verwaltung kann auf den Anspruch auf Arbeitsleistung während der Ferienzeit im Umfange von maximal 3,5 Arbeitstagen nicht verzichten, da es sich hier ansonsten um eine außertarifliche Reduzierung der Arbeitszeit handeln würde, die vom Gemeinderat beschlossen werden müsste. Nur so können zudem auch in den Schulferien Angebote mit Kooperationspartnern umgesetzt werden (z.B. Ferienprogramm Karlopolis, Weltkindertag, u.a.). Dies konnte bisher nur durch den freiwilligen Dienst einiger Lehrkräfte realisiert werden, was oft zu einer unzumutbaren Mehrbelastung einer regelmäßig gleichbleibenden kleinen Gruppe von Beschäftigten führte (überwiegend Lehrkräfte aus dem Fachbereich 1 und 2). Die Direktion strebt eine gleichmäßigere Belastungsverteilung im Kollegium an. Der Einsatz der Beschäftigten in der Ferienzeit (u.a. Umzug Dragonerkaserne, Kooperationen im Bildungscampus) soll nach Möglichkeit nur in geringem Umfang erfolgen und soll über die Fachbereichsleitungen als direkte Vorgesetzte gesteuert werden (Arbeitszeit pro Lehrkraft und Tag max. ca. 2 - 4 Stunden). Bei einer gleichmäßigeren Verteilung würde der einzelne Beschäftigte durchschnittlich alle 2-3 Jahre eingesetzt werden.

Der Punkt 5.1 betrifft die allgemeinen Dienstpflichten

“Die Lehrkräfte sind mindestens einmal pro Schuljahr zur Durchführung von Klassenvorspielen verpflichtet. Zu den Dienstpflichten gehört die Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sowie die Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen (Orchesteraufführungen, Musikwochen und ähnliche Veranstaltungen). Auf Anordnung der Schulleitung besteht Anwesenheitspflicht auch dann, wenn die Lehrkräfte nicht in die Veranstaltung eingebunden sind.“

Es bestand zunächst Uneinigkeit bezüglich der Anzahl an von den Lehrkräften durchzuführenden Klassenvorspielen im Schuljahr. Der örtliche Personalrat war der Meinung, dass es den Lehrkräften überlassen bleiben sollte mehr als ein Klassenvorspiel pro Schuljahr abzuhalten, da nur die Lehrkräfte wissen, ob dies für ihre Schülerinnen pädagogisch sinnvoll und erforderlich ist. Der Personalrat wies auch

auf das Problem der Raumknappheit hin, die sich durch eine Erhöhung der Anzahl an Vorspielen ergeben könnten. Der von der Direktion ursprüngliche Ansatz von zwei Klassenvorspielen pro Schuljahr wurde im Sinne des örtlichen Personalrats zurückgenommen. Somit bleibt wie bisher nur ein Klassenvorspiel pro Schuljahr pro Lehrkraft verpflichtend.

Ein Dissens besteht gegenüber einer Verpflichtung zur Anwesenheit bei Veranstaltungen der Musikschule, bei denen die Lehrkräfte nicht eingebunden sind (z.B. Schülersaufsicht, logistische Unterstützung, Dienst am Infostand, etc.).

Standpunkt örtlicher Personalrat

Der örtliche Personalrat stimmt dem nicht zu mit der Begründung, dass sich die Direktion hiermit vorbehält, zu jeder Veranstaltung - auch solchen, in welche die Lehrkräfte nicht eingebunden sind - eine Anwesenheits- bzw. Mitwirkungspflicht anordnen zu können. Ferner könne nicht gewährleistet werden, dass man sich dann noch im Rahmen der zu erbringenden Arbeitsleistung bewegt.

Standpunkt Verwaltung

Eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei Veranstaltungen der Musikschule ist bereits durch den TVöD für Musikschullehrkräfte eindeutig geregelt (siehe unten Protokollerklärung). Dieser Passus hat nur einen Informationscharakter und dient dem Zweck, dass alle wesentlichen Regelungen für die Mitarbeitenden sich in einem Regelwerk zusammengefasst zur Verfügung stehen. Im Übrigen ist dieser Passus aus Sicht der Verwaltung nicht mitbestimmungspflichtig aufgrund der rechtlichen Regelung im TVöD.

TVöD Musikschule (§6 Protokollerklärung)

“Bei der Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden ist berücksichtigt worden, dass Musikschullehrer neben der Erteilung von Unterricht insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen haben:

- a. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (Vorbereitungszeiten),*
- b. Abhaltung von Sprechstunden,*
- c. Teilnahme an Schulkonferenzen und Elternabenden,*
- d. Teilnahme am Vorspiel der Schülerinnen und Schüler, soweit dieses außerhalb des Unterrichts stattfindet,*
- e. Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sowie Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen (z.B. Orchesteraufführungen, Musikwochen und ähnliche Veranstaltungen), die der Arbeitgeber, einer seiner wirtschaftlichen Träger oder ein Dritter, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist, durchführt,*
- f. Mitwirkung an Musikwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen,*
- g. Teilnahme an Musikschulfreizeiten an Wochenenden und in den Ferien.”*

Da eine Einigung trotz intensiver und langwieriger Gespräche nicht vollständig zu erzielen war und eine aktuelle allgemeine Dienstanweisung für einen ordentlichen Betrieb erforderlich ist, beschreitet die Verwaltung den dafür im LPVG vorgesehenen Weg.

Beschluss:


- I. Antrag an den Personalausschuss
- II. Der Personalausschuss entscheidet nach Vorberatung im Verwaltungsrat für das Badische Konservatorium, dass die Dienstanweisung für die beschäftigten Lehrkräfte des Badischen Konservatoriums in der Fassung vom 9.11.2021 eingeführt wird.

1. Nachricht vom Ganzen

- a) Dezernat 3
- b) Dezernat 2
- c) Dezernat 1
- d) Personal- und Organisationsamt
- e) Direktion des Badischen KONServatoriums

2. Wiedervorlage sofort

Auf die Tagesordnung des Personalausschusses am 17.12.2021

KONS	
------	--